



# HESSISCHER LANDTAG

16. 04. 2010

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 01.03.2010**

**betreffend Berücksichtigung lärmmedizinischer Gutachten im  
Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flughafens Frankfurt**

**und  
Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

In seinen Ausführungen vor dem Plenum hat Verkehrsminister Dieter Posch (FDP) am 27. Januar 2010 u.a. vorgetragen: "in dem Planfeststellungsbeschluss, den Sie genannt haben, sind eine Vielzahl von Gutachten zur Frage der Lärmbeeinträchtigung und der gesundheitlichen Auswirkungen eingeflossen".

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche einzelnen Gutachten zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Beeinträchtigungen durch Fluglärm sind in den Planfeststellungsbeschluss eingeflossen?

In das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flughafens Frankfurt Main sind eine Vielzahl von lärmmedizinischen Studien und Gutachten eingegangen. Zunächst sind hier die lärmmedizinischen Gutachten aus den Planfeststellungsunterlagen zu nennen:

- Gutachten G12.1, Allgemeiner Teil, Entwicklung von Fluglärmkriterien für ein Schutzkonzept, Prof. Griefahn, Prof. Jansen, Prof. Scheuch, Prof. Spreng, 2004;
- Gutachten G12.2, Spezieller Teil, Bewertung der Lärmbelastung der Anwohner des Flughafens, Prof. Griefahn, Prof. Jansen, Prof. Scheuch, Prof. Spreng, 2006.

Diese Gutachten beruhen auf der sogenannten "Fluglärmsynopse" derselben Autoren (Griefahn/Jansen/Scheuch/Spreng: Fluglärmkriterien für ein Schutzkonzept bei wesentlichen Änderungen oder Neuanlagen von Flughäfen/Flugplätzen, 2002). In der Fluglärmsynopse wie auch im Gutachten G12.1 werten die Autoren eine Vielzahl von lärmmedizinischen Studien aus und leiten hieraus eine gemeinsame Empfehlung ab.

Darüber hinaus wurden in das Planfeststellungsverfahren unter anderem folgende weitere Studien eingebracht, die zum Teil bereits in das Gutachten G12.1 eingeflossen waren:

- "Spandauer Gesundheitssurvey" (Maschke et al.: Epidemiologische Untersuchungen zum Einfluss von Lärmstress auf das Immunsystem und die Entstehung von Arteriosklerose, 2003);
- NaRoMi-Studie (Babisch: The NaRoMi study executive summary - traffic noise; Chronic noise as a risk factor for myocardial infarction, the NaRoMi study (major technical report), 2004; Keil et al.: Chronischer Lärm als Risikofaktor für den Myokardinfarkt: Die NaRoMi-Studie, 2004);
- LARES-Studie (Niemann/Maschke/Hecht: Belästigung und Erkrankungsrisiko - Ergebnisse des Pan Europäischen LARES-Surveys zum Fluglärm);

- "Harz"-Studie (Ising et al.: Auswirkungen langfristiger Expositionen gegenüber Straßenverkehrsimmissionen auf die Entwicklung von Haut- und Atemwegserkrankungen bei Kindern, 2003);
- schwedische "Lerum"-Studie (Öhrström et al.: Undersökning av hälsoeffekter av buller från vägtraffik, tåg och flyg i Lerums kommun, 2005);
- die Untersuchungen von Kaltenbach/Aydin (Aydin: Studie über Blutdruck- und Herzfrequenzverhalten unter wechselnder Fluglärmexposition, 2005);
- Untersuchungen des Umweltbundesamtes (Ortscheid et al.: Fluglärmwirkungen, 2000);
- "Rosenlund"-Studie (Rosenlund et al.: Increased prevalence of hypertension in a population exposed to aircraft noise, 2001; Environmental factors in cardiovascular disease, doctoral thesis, 2005);
- Untersuchungen von Kastka (zuletzt: Untersuchung zur Störwirkung von Fluglärm vor und nach der Einführung der FOX-Route, Abschlussbericht für die Fraport AG, 2004);
- Metaanalyse von Babisch (Transportation noise and cardiovascular risk, review and synthesis of epidemiological studies, dose-effect curve and risk estimation, 2006);
- RANCH-Studie (Stansfeld et al.: Aircraft and road traffic noise and childrens cognition and health: a cross-national study, 2005);
- "DLR-Fluglärmstudie" (Basner et al.: Forschungsbericht 2004-07/D "Nachtlärmwirkungen Band 1 - Zusammenfassung);
- "RDF-Belastigungsstudie" (Schreckenber/Meis: "Belästigung durch Fluglärm im Umfeld des Frankfurter Flughafens", 2006);
- Greiser et al.: Beeinträchtigung durch Fluglärm: Arzneimittelverbrauch als Indikator für gesundheitliche Beeinträchtigung, 2006, überarbeitet 2007.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es nicht möglich ist, alle auch mittelbar in das Planfeststellungsverfahren eingebrachte Studien und Gutachten abschließend zu nennen, zumal ein großer Teil der Studien und Gutachten seinerseits Bezug auf eine Vielzahl früherer Untersuchungen nimmt.

Frage 2. Welche konkreten Erkenntnisse aus diesen Gutachten sind in den Planfeststellungsbeschluss an welcher Stelle aufgenommen?

Die genannten Gutachten und Studien haben im Planfeststellungsverfahren eine ausführliche Würdigung erfahren, wobei die Gutachten G12.1 und G12.2 anhand der übrigen in das Planfeststellungsverfahren eingebrachten Studien und Gutachten überprüft wurden. Dies geschah in einem mehrjährigen Prozess, der in der Verfahrensakte durch die im Planfeststellungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen, die hierauf bezogenen Stellungnahmen der Vorhabensträgerin, die Protokolle und den Anhörungsbericht zum Erörterungstermin sowie die Aufklärungsverlangen der Planfeststellungsbehörde zu Fragen der Lärmmedizin und die diesbezüglichen Antworten der Vorhabensträgerin dokumentiert ist.

Mit der am 07.06.2007 in Kraft getretenen Novellierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm erfolgte eine Rechtsänderung, welche die Bedeutung lärmmedizinischer Untersuchungen für das Planfeststellungsverfahren veränderte. Im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm werden Lärmgrenzwerte für die sogenannte fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Fluglärm festgelegt, die auch die Schwelle für die Gewährung von Ansprüchen auf baulichen Schallschutz oder Entschädigungen markiert. Diese gesetzliche Festlegung, die vom Gesetzgeber unter Würdigung des Standes der Lärmwirkungsforschung getroffen wurde, bindet sowohl die Planfeststellungsbehörde als auch die Gerichte.

Dementsprechend führt auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 21.08.2009 zum Ausbau des Frankfurter Flughafens aus:

"Mit der Festlegung der Grenzwerte hat der Gesetzgeber die Planfeststellungsbehörden und die Gerichte weitgehend von der bisher gebotenen intensiven Auseinandersetzung mit der Lärmwirkungsforschung entbunden" (HessVGH, Urteil vom 21.08.2009 - 11 C 227/08.T et al. - Urteilsausfertigung, S. 148 f.).

Aufgrund dieser veränderten Rechtslage wurden lärmmedizinische Untersuchungen in der schriftlichen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses weniger ausführlich behandelt, als dies in früheren Planfeststellungsbeschlüssen der Fall war. Der Schwerpunkt der Abwägung bezog sich auf die im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgelegten Lärmwerte; lärmmedizinische Gutachten wurden ergänzend herangezogen.

Was die lärmmedizinischen Empfehlungen aus den Gutachten G12.1 und G12.2 betrifft, so werden die Empfehlungen zur Berücksichtigung bestimmter Lärmwerte in der Abwägung und zur Verteilung von Flugbewegungen in der Nacht insbesondere auf den Seiten 961 ff., 1008 ff., 1065, 1079 ff., 1173 f. und 1207 des Planfeststellungsbeschlusses ergänzend berücksichtigt. Der oben beschriebene Prozess der Überprüfung von G12.1 und G12.2 anhand anderer Studien und Gutachten wird auf S. 1019 ff. des Planfeststellungsbeschlusses zusammenfassend dokumentiert.

Frage 3. Wie war jeweils im Einzelnen das Verfahren der Qualitätssicherung dieser Gutachten?

Bei Untersuchungen, die im Planfeststellungsverfahren von Einwendern eingereicht wurden, war die Durchführung einer Qualitätssicherung keine Voraussetzung für ihre Würdigung im Planfeststellungsverfahren.

Was die Gutachten G12.1 und G12.2 angeht, so war die ihnen zugrunde liegende Fluglärmsynopse bereits außerhalb des Verfahrens zum Ausbau des Flughafens Frankfurt Main Gegenstand der wissenschaftlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung, so in Verfahren betreffend die Flughäfen Münster/Osnabrück und Berlin-Schönefeld. Hierbei wurde festgestellt, dass die Fluglärmsynopse als hinreichende Zusammenfassung des Standes der Lärmwirkungsforschung angesehen werden kann (OVG NRW, Urteil vom 13.07.2006 - 20 D 87 und 89/05.AK; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075/04). Die Gutachten G12.1 und G12.2 selbst wurden wie bereits geschildert im Planfeststellungsverfahren mit zahlreichen anderen Untersuchungen abgeglichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Fluglärmsynopse und dem Gutachten G12.1 um Auswertungen epidemiologischer und experimenteller Studien handelt.

Frage 4. Welche Gutachten zur Bewertung der Fluglärmbelastung aus epidemiologischer Sicht waren darunter?

Für die Beantwortung wird unterstellt, dass die Frage sich auf solche Gutachten und Studien bezieht, die anhand der Auswertung von Daten einer Studienpopulation den Zusammenhang von Lärmexpositionen mit anderen gesundheitlichen Risikofaktoren und Erkrankungen untersuchen. In diesem Sinne ist die überwiegende Zahl der in der Antwort zu Frage 1 genannten Untersuchungen aus epidemiologischer Sicht durchgeführt worden.

Ein Gegenbeispiel ist die DLR-Fluglärmstudie, bei der es sich um eine Labor- und Feldstudie zu Aufwachreaktionen handelt. Die RDF-Belästigungsstudie greift auf epidemiologische Methoden zurück; soweit sie die Belästigung durch Fluglärm untersucht, behandelt sie allerdings keine Erkrankungen. Entsprechendes gilt für die Untersuchungen von Kastka.

Frage 5. Welche Erkenntnisse epidemiologischer Art vermitteln diese Gutachten bezüglich der Wirkung von Fluglärm auf Krankheitsbilder in der Bevölkerung?

Die Gutachten bzw. Studien kommen nicht zu einheitlichen Ergebnissen. Inwieweit sich aus einer Gesamtschau von Studien ein zusammenhängendes Bild ableiten lässt, ist eine Frage der wissenschaftlichen Interpretation, wie sie etwa in der Fluglärmsynopse erfolgt ist.

Frage 6. In welcher Weise sind die in der Vorbemerkung bezeichneten Gutachten der Öffentlichkeit zugänglich?

Die genannten Gutachten und Studien wurden auf unterschiedliche Weise veröffentlicht. Neben der Veröffentlichung in Fachzeitschriften wurden verschiedene Gutachten bzw. Studien auch im Internet publiziert. Es liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Autoren bzw. ihrer Auftraggeber, in welcher Weise Gutachten bzw. Studien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Beispielsweise sind die Untersuchungen von Ortscheid et al. und Greiser et al. auf der Website des Umweltbundesamtes [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) abrufbar.

Die Gutachten G12.1 und G12.2 wurden der Öffentlichkeit durch die zweimalige öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen im Planfeststellungsverfahren zugänglich gemacht.

Wiesbaden, 31. März 2010

In Vertretung:  
**Steffen Saebisch**